

# Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen

## Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	2
<b>2. Gegenstand und Ziel der Prüfung</b> .....	3
<b>3. Festlegung des Konsolidierungskreises</b> .....	4
<b>4. Eröffnungsbilanz, Gesamtbilanz</b> .....	6
<b>5. Kapitalkonsolidierung</b> .....	8
<b>6. Schuldenkonsolidierung</b> .....	9
<b>7. Zwischenergebniseliminierung</b> .....	10
<b>8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung</b> .....	11
<b>9. Gesamtergebnisrechnung</b> .....	12
<b>10. Gesamtfinanzrechnung</b> .....	13
<b>11. Gesamtbilanz</b> .....	14
<b>12. Gesamtanhang</b> .....	15
<b>13. Gesamtrechenschaftsbericht § 59 GemHVO</b> .....	17
<b>14. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht</b> .....	18
<b>15. Bestätigungsvermerk</b> .....	18

Der Prüfbericht stützt sich auf die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Bd. 7:  
Der kommunale Gesamtabschluss, KGSt-Bericht Nr. 9/2011

# 1. Allgemeines

Zum 31.12.2015 war neben dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 erstmals auch ein Gesamtabschluss aufzustellen (Artikel 8 § 15 Abs. 1 KomDoppikLG, § 109 Abs. 4 GemO geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 -GVBl. S. 349-).

Der kommunale Gesamtabschluss gehört zu den zentralen Reformelementen des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens. Durch Betrachtung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen als einheitliche Organisation - vergleichbar mit einem Konzern - soll eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erreicht werden.

Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Stadt ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch insgesamt. Vor dem Hintergrund der Ausgliederungen der Vergangenheit soll hiermit auch ein evtl. verloren gegangener Überblick aus Sicht der Gesamtkommune wiederhergestellt werden. Der Gesamtabschluss kann die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen bilden. Ob dies gelingt, bleibt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Komplexität eines solchen Gesamtabschlusses offen.

Die Auslagerungen der Stadt Mayen sind allerdings überschaubar und im Beteiligungsbericht zum städtischen Jahresabschluss sind bereits wesentliche Informationen enthalten. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob mit der aufwendigen Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses tatsächlich ein entsprechender „Mehrwert“ für den Adressaten geschaffen wird.

Da ein einmal eingeschlagener „Konsolidierungsweg“ für die Zukunft beizubehalten ist, war der erstmaligen Erstellung des Gesamtabschlusses besondere Bedeutung beizumessen. Insoweit wurde analog des Verfahrens zur Umstellung auf die Doppik und Erstellung der Eröffnungsbilanz seitens der Verwaltung zunächst die Mittelrheinische Treuhand GmbH mit Beratungsleistungen beauftragt. Bereits im Laufe des Jahres 2015 hat der Bereich Finanzen die für den Erstellungsprozess erforderlichen Vorbereitungsarbeiten unter Einbindung der Tochterorganisationen in Angriff genommen.

Insbesondere aufgrund der angekündigten „Evaluierung der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz“ und damit einhergehenden Änderungen der einschlägigen Regelungen in der GemO, GemOVV und der GemHVO, die erst im Dezember 2016 veröffentlicht wurden, sind die Konsolidierungsarbeiten erst Ende 2016 / Anfang 2017 konkret aufgenommen worden. Damit wird der erste Gesamtabschluss auf aktuelle Rechtsvorschriften gestützt und ermöglicht aus heutiger Sicht die Vergleichbarkeit mit den darauf folgenden Gesamtabschlüssen. Aufgrund begrenzter Personalkapazitäten und nicht verfügbarer Einarbeitungszeit in die komplexe und Spezialwissen erfordernde Materie wurde die Erstellung der ersten beiden konsolidierten Gesamtabschlüsse nach Einholung von drei Angeboten extern vergeben. Den Zuschlag für zunächst zwei Jahre hat die Steuerberaterbüro Jungen und Kollegen aus Mayen erhalten. Ob die Gesamtabschlüsse zukünftig ohne Inanspruchnahme externer Fachkräfte in eigener Regie erstellt werden, bedarf noch der weiteren Erörterung.

Wie der zwischenzeitlich eingetretene Zeitablauf zeigt, ist die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz der Konzerns Stadt Mayen zum 01.01.2015 und die der daraus abzuleitende Gesamtabschluss doch aufwendiger als zunächst angenommen.

Nach § 109 Abs. 8 GemO ist der Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen, d.h. eine förmliche Beschlussfassung ist insoweit nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass eine entsprechend förmliche Entlastung nicht vorzunehmen ist, da dies bereits im Rahmen der jeweiligen Einzelabschlüsse zu erfolgen hat.

Dem Gesamtabschluss kommt insoweit ausschließlich eine „Informationsfunktion“ zu.

## 2. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabschluss bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang. Als Anlagen sind der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (§ 109 Abs. 2 u. 3 GemO).

Nach § 112 Abs. 1 Ziffer 3 GemO ist es ebenfalls Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes auch den Gesamtabschluss mit seinen Anlagen zu prüfen. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich gem. § 113 GemO darauf, ob der Gesamtabschluss einschließlich des Anhangs sowie die den Gesamtabschluss erläuternden Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Mayen und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses baut auf den Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden.

Im Gesamtrechenschaftsbericht sind u. a. die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken der Kommune und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen darzustellen. Diese Angaben sind im Rahmen der Prüfung des kommunalen Gesamtabschlusses auf Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Bei dem Gesamtabschluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Er wird vielmehr nach der derivativen Methode erstellt, d. h., er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung von erforderlichen Anpassungsbuchungen erstellt. Anpassungsbuchungen sind insbesondere erforderlich, um der Einheitstheorie, nach der die Kommune und die in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, Rechnung zu tragen. Die Prüfung des Gesamtabschlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der richtigen Ableitung des Gesamtabschlusses aus den geprüften

Einzelabschlüssen der Kommune und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

### 3. Festlegung des Konsolidierungskreises

Am Anfang einer jeden Gesamtabschlussprüfung stehen die Prüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und damit die Entscheidung, ob die Beteiligungen zu Recht konsolidiert oder zu Recht nicht konsolidiert wurden. Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche (Tochterorganisationen), die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche Tochterorganisationen zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden.

Im vorliegenden Gesamtabschluss ist zutreffend der Jahresabschluss mit den nachfolgend aufgeführten Abschlüssen der Tochterunternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und des Eigenbetriebes AWB (Abwasserbeseitigung) als Sondervermögen zusammengefasst.

Zum Konsolidierungskreis gehören folgende Jahresabschlüsse

- der Stadt Mayen selbst,
- der Stadtwerke Mayen GmbH,
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen,
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB),
- der KommAktiv GmbH und
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)

Denn hier besteht jeweils im Sinne der VV Ziffer 3 und 4 zu § 100 GemO ein beherrschender und maßgeblicher Einfluss. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses obliegt unmittelbar der Stadt selbst.

Weitere mittelbare Beteiligungen, die aktuell nicht zu berücksichtigen sind:

- Eifeltourismus GmbH
- Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH
- Zweckverband REMET (Rhein-Mosel-Eifel-Touristik)
- Zweckverband Vulkanpark,
- Zweckverband Kultur-Forum Mayen-Koblenz
- Steg Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Wasser- und Bodenverband Mayen-Maifeld

Tochterorganisationen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. bei denen ihr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, werden im Gesamtabschluss **vollkonsolidiert**. Dies bedeutet, dass nicht die Beteiligungswerte, sondern die einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss übernommen werden.

Tochterorganisationen, auf die die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss ausübt (assoziierte Tochterorganisationen), werden nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen. Ein maßgeblicher Einfluss setzt voraus, dass die Kommune an Grundsatzentscheidungen bei der assoziierten Tochterorganisation mitwirken kann. Ein maßgeblicher Einfluss wird in der Regel dann vermutet, wenn die Gemeinde oder eine voll zu konsolidierende Tochterorganisation 20 % der Stimmrechte an der Tochterorganisation innehat (§ 312 Abs. 2 HGB a.F.).

Neben der Mutterorganisation besteht der Konsolidierungskreis aus drei voll zu konsolidierenden Unternehmen (beherrschender Einfluss)

- der Stadtwerke Mayen GmbH - 100%
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - 100%
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) - 100%

und zwei assoziierte Tochterorganisationen die nach der At-Equity-Konsolidierung einzubeziehen sind (maßgeblicher Einfluss)

- der KommAktiv GmbH - 28 %
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM) - 30%, gehalten durch die Stadtwerke Mayen GmbH

Hier besteht jeweils ein im Sinne der VV Ziffer 3 und 4 zu § 109 GemO beherrschender und maßgeblicher Einfluss.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses obliegt unmittelbar der Stadt selbst.

Bei der At-Equity-Konsolidierung werden nicht die Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge der assoziierten Tochterorganisation im Gesamtabchluss angesetzt. Stattdessen wird der Beteiligungsbuchwert aus dem Jahresabschluss der Kommune bzw. der Tochterorganisation neu bewertet. Dieser neu ermittelte Beteiligungswert ist gesondert unter den Anteilen an assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss auszuweisen. Dieser Beteiligungswert ist bei den Folgekonsolidierungen entsprechend der Eigenkapitalentwicklung dieser Tochterorganisationen fortzuschreiben.

<b>Ad Equity Bewertung</b>		
<b>Fernwärmeversorgung Mayen GmbH</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>
Eigenkapital Fernwärme	1.549.942,33	1.688.697,00
Beteiligung Stadtwerke Mayen	30%	
anteiliges Eigenkapital	464.982,70	506.609,10
Buchwert der Beteiligung	303.965,63	464.982,70
passiver Unterschiedsbetrag	161.017,07	
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.626,40
 beachte: 45.000 Gewinnausschüttung an Stadtwerke in 2015		
<b>KommAktiv GmbH</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>
Eigenkapital KommAktiv	831.306,86	980.361,71
Beteiligung Stadt Mayen	28%	
anteiliges Eigenkapital	232.849,08	274.501,28
Buchwert der Beteiligung	7.158,08	232.849,08
passiver Unterschiedsbetrag	225.691,00	
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.652,20

Die nicht konsolidierten Beteiligungen sind nachrichtlich im Gesamtabchluss aufgeführt.

Die stichprobenhafte Prüfung der Übernahme der Daten in den Gesamtabchluss führte zu keinen Feststellungen.

#### 4. Eröffnungsbilanz, Gesamtbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 orientiert sich an dem Muster 25 zu § 57 GemHVO. Dort wo die Einzelabschlüsse summarisch zusammengefasst wurden, erfolgten in Stichproben rechnerische Prüfungen. Feststellungen ergaben sich nicht.

Erforderlich Konsolidierungsmaßnahmen wurden einzeln betrachtet.

1. Aus der Kapitalkonsolidierung der Stadtentwicklungs-GmbH war ein Geschäfts- und Firmenwert von 555.470,48 € zu aktivieren (Aktiver Unterschiedsbetrag Bilanz Ziffer 1.1.1) Der aktive Unterschiedsbetrag ergibt sich, wenn der Beteiligungswert der Mutter größer als das anteilige Eigenkapital bei der Tochterorganisation ist. Die Konsolidierung der Stadtwerke Mayen GmbH führte zu einem passivischen Unterschiedsbetrag in Höhe von 2.744.231,85 € (auszuweisen unter Bilanz Passiva 2.). Für den AWB (Sondervermögen) ergab sich kein Unterschiedsbetrag, da der Ausweis in der städtischen Bilanz dem Eigenkapital entspricht (Spiegelbildmethode).

2. In den Finanzanlagen (Bilanz Ziffer 1.3) war aufgrund der Beteiligungen eine Kapitalkonsolidierung notwendig. Diese ist im Einzelnen unter Ziffer F 1.3 im Anhang zur Eröffnungsbilanz dargestellt.

Der Betrag des anteiligen Eigenkapitals der Töchter (assoziierten Unternehmen KommAktiv 232.849,08 und Fernwärme Mayen 464.982,70) ist mit 697.831,78 unter den Finanzanlagen (1.3.1 Beteiligung an assoziierten Unternehmen) nachzuweisen und der Betrag der anderen Beteiligungen unter 1.3.2 (= sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) in Höhe von 2.584.607,71 €.

Insgesamt betragen die Finanzanlagen (1.3.) damit 3.282.439,49 €.

Die passivischen Unterschiedsbeträge (Mehrkapital) der assoziierten Unternehmen (KommAktiv GmbH 225.691,00 und Fernwärmeversorgung Mayen GmbH 464.982,70) ist wie das Mehrkapital der Stadtwerke im Eigenkapital unter 2. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung nachzuweisen.

Wie sich aus der oben dargestellten At Equity Berechnung der assoziierten Unternehmen ergibt, war für die Gesamtabchlussbilanz ist unter Ziffer 1.3.1 die Beteiligung bei der Fernwärmeversorgung Mayen um 41.626,40 € und der KommAktiv um 41.652,20 €, insgesamt wie im Anlagespiegel dargestellt um 83.278,60 € zu erhöhen.

### 3. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (Bilanz Passiva Ziffer 2)

Hier sind auf der Passivseite der Bilanz die Unterschiedsbeträge einzustellen, die sich ergeben wenn der Beteiligungswert der Mutter kleiner als das anteilige Eigenkapital bei der Tochtergesellschaft bilanziert ist. Das Mehrkapital (3.130.939,92 €) ist sowohl im Rahmen der Vollkonsolidierung als auch der Ad Equity Konsolidierung (vgl. Berechnung unter F 1.3) hier auszuweisen.

KommAktiv GmbH (ad Equity)	225.691,00 €
FWM, Fernwärmeversorgung Mayen GmbH	161.017,07 €
Stadtwerke Mayen GmbH	<u>2.744.231,85 €</u>
	3.130.939,92 €

(s.a. nachfolgend Ziffer 5 Kapitalkonsolidierung)

4. Aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis war eine Konsolidierung der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bilanz Ziffer 2.2) erforderlich (F.2.2).

(s. nachfolgend Ziffer 6 Schuldenkonsolidierung)

### 5. Verbindlichkeiten (Bilanz Passiva Ziffer 6)

Aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis war eine Konsolidierung der Verbindlichkeiten erforderlich.

Hierzu wird auf die Darstellung unter F 5. des Anhangs verwiesen.

Die wesentlichen Posten der Gesamteröffnungsbilanz im Vergleich zur Gesamtabchlussbilanz zum 31.12.2015 stellen sich wie folgt dar:

Gesamtbilanz zum 31.12.2015					
Aktiva		31.12.2015	01.01.2015	Veränderung	%
1	<b>Anlagevermögen</b>	<b>171.551.874,01</b>	<b>174.351.148,47</b>	- 2.799.274,46	-1,61
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.432.633,58	4.482.753,58	- 50.120,00	-1,12
1.2	Sachanlagen	164.078.034,31	166.585.955,40	- 2.507.921,09	-1,51
1.3	Finanzanlagen	3.041.206,12	3.282.439,49	- 241.233,37	-7,35
2	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>9.862.383,51</b>	<b>7.960.726,34</b>	<b>1.901.657,17</b>	<b>23,89</b>
2.1	Vorräte	722.979,37	871.340,83	- 148.361,46	-17,03
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	4.630.154,11	3.254.259,07	1.375.895,04	42,28
2.3	Kassenbestand, Guthaben	4.509.250,03	3.835.126,44	674.123,59	17,58
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	-	-	-	-
4	Rechnungsabgrenzungsposten	506.466,49	471.849,96	34.616,53	7,34
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>181.920.724,01</b>	<b>182.783.724,77</b>	- 863.000,76	-0,47
<b>Passiva</b>					
1	<b>Eigenkapital</b>	<b>22.474.730,09</b>	<b>24.127.228,92</b>	- 1.652.498,83	-6,85
2	Unterschiedsbetrag durch Kapitalkonsolidierung	3.130.939,92	3.130.939,92	-	0
3	Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	26.705,00	26.705,00	-	0
4	Sonderposten	45.932.939,76	46.470.152,64	- 537.212,88	-1,16
5	Rückstellungen	20.629.287,54	20.666.273,11	- 36.985,57	-0,18
6	Verbindlichkeiten	89.486.951,66	88.205.905,04	1.281.046,62	1,45
7	Rechnungsabgrenzungsposten	239.170,04	156.520,14	82.649,90	52,8
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>181.920.724,01</b>	<b>182.783.724,77</b>	- 863.000,76	-0,47

## 5. Kapitalkonsolidierung

Der zentrale Punkt der Gesamtabchlussprüfung liegt in der Prüfung der Kapitalkonsolidierung anhand der Abstimmung des Gesamteigenkapitals. Insoweit wurden in aufstellungsbegleitenden Gesprächen mit dem beauftragten Steuerberater die maßgeblichen Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen.

Die **Kapitalkonsolidierung** dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Da im Rahmen der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Stadt Mayen zu einer **Summenbilanz** aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes der Stadt sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist.

Die Kapitalkonsolidierung wird im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Mayen auf Grundlage der Buchwertmethode gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB durchgeführt.

Bei der Erstellung der Summenbilanz werden die Vermögenswerte und das Eigenkapital der Tochterunternehmen doppelt erfasst. Die Stadt Mayen weist auf der Aktivseite die Position Anteile an verbundenen Unternehmen aus und das zu konsolidierende verbundene Unternehmen sein Eigenkapital auf der Passivseite. Bei der Bildung der Summenbilanz werden diese Positionen in die Bilanzsumme mit aufgenommen, obwohl sie faktisch denselben Wert darstellen, nur in unterschiedlichen Bilanzen. Dies führt zu einer höheren Bilanzsumme der Summenbilanz. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es nun diesen Vorgang der Doppelerfassung rückgängig zu machen. Die Beteiligung, also die Position „Anteile an

verbundenen Unternehmen“, muss gegen das „Eigenkapital“ des Tochterunternehmens aufgerechnet werden.

Die Stadt hat in ihrer Bilanz 2015 unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (1.3.1) den Beteiligungswert der Stadtwerke mit einer Höhe von 10.874.969,68 € und der Stadtentwicklungs-GmbH mit 3.429.838,57 € (Summe 14.304.808,25 €) ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ (1.3.5) wird der Beteiligungswert des städtischen Eigenbetriebs AWB mit 13.931.461,97 € bilanziert (Spiegelbildmethode).

Diese Beträge sind in die Summenbilanz übernommen worden. Wie oben dargestellt sind in der Konzernbilanz die Anteile an verbundenen Unternehmen zu konsolidieren, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

Bei der Stadtentwicklungs-GmbH ergibt sich bei der Erstkonsolidierung aus dem zu konsolidierenden Eigenkapitalanteil ein aktivischer Unterschiedsbetrag, da der Wert der Beteiligung höher ist als der Eigenkapitalanteil der Tochter selbst.

Buchwert (Bilanz Stadt) 3.429.838,57 ./ Eigenkapital (Bilanz Steg) 2.879.368,09 = 550.470,48 € Minderkapital. Dieser Betrag ist in der Gesamteröffnungsbilanz unter 1.1.1 „Aktiver Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen (Goodwill). Hintergrund ist hier, dass sich der Jahresverlust eigenkapitalmindernd auswirkt und damit die seinerzeitigen Anschaffungs- und Herstellungskosten höher sind als das anteilige Eigenkapital.

Der Buchwert der Stadtwerke Mayen GmbH in der städtischen Bilanz liegt mit 2.744.231,85 € unter dem Eigenkapital der Stadtwerke (Badwill). Dieser Betrag ist in der Gesamteröffnungsbilanz unter Passiva 2 „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Ebenso ist hier der oben errechnete passive Unterschiedsbetrag (Mehrkapital) der KommAktiv in Höhe von 225.691,00 € sowie der oben errechnete passive Unterschiedsbetrag aus der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH in Höhe von 161.017,17 € verbucht (Bilanzausweis: 3.130.939,92 €).

Der Städtische Abwasserbetrieb wurde zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelwert-Methode bewertet. Somit ergeben sich hier keine Differenzen.

(vgl. Gesamtanhang zur EB F.1.3 Aufstellung zur Kapitalkonsolidierung)

## 6. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet. Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen.

Weiter ist nach § 303 Abs.2 HGB eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind. Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden, insoweit die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dabei ist die Wesentlichkeitsgrenze aus der Bedeutung des jeweiligen örtlichen Sachverhaltes im Rahmen des Gesamtabchlusses der Gemeinde abzuleiten.

Ergeben sich bei den Abstimmarbeiten Unstimmigkeiten zwischen den bilanzierten Forderungen bei der Mutter und den Verbindlichkeiten bei der Tochterorganisation bzw. umgekehrt, können nach § 109 Abs. 5 GemO die Differenzen in der Gesamtbilanz bei vorliegendem aktivem Unterschiedsbetrag unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgen und bei einem passiven Unterschiedsbetrag unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“. Bei der Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander ergaben sich Differenzen in Höhe von rd. 72.000 € als passiver Unterschiedsbetrag. Diese wurden zulässigerweise in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Bei der Bilanzsumme von 181 Mio. € ist hier mit 0,04 % keine Wesentlichkeitsgrenze tangiert. Zukünftig wird eine frühzeitige Abstimmung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgen.

Sie ist außerdem davon abhängig, wie sich die wirtschaftlichen Entscheidungen und die daraus entstehenden Informationen auf die Adressaten des gemeindlichen Gesamtabschlusses auswirken. Eine Relevanz ist daher anzunehmen, z.B. wenn die Informationen dadurch die Adressaten beeinflussen, dass sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, aktueller oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Bedeutung bestätigen oder korrigieren. Entscheidungsrelevante Informationen sollen deshalb im gemeindlichen Gesamtabschluss ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse wie nachfolgend dargestellt eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Mayen und Töchter) bilanziert.

Bei den **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen wurden für die Eröffnungsbilanz 14.254,37 € konsolidiert, die der AWB gegen die Stadt als Einrichtungsträger ausgewiesen hat (Pos. 2.2.2). Für die Gesamtbilanz zum 31.12.15 waren es 11.778,84 €. Es handelt sich dabei um Restforderungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Unter der Pos. 2.2.3 waren Forderungen des AWB an die Stadtwerke in Höhe von 945.455,60 zu konsolidieren. Für die Gesamtbilanz beträgt die Konsolidierung hier 53.921,35 €. Es handelt sich dabei um Forderungen aus der im Auftrag des AWB erfolgten Erhebung der Schmutzwassergebühren.

Für die Eröffnungsbilanz waren darüber hinaus aus Pos. 2.2.4 3.796,32 € zu konsolidieren. Insgesamt betrug die Schuldenkonsolidierung im Bereich der Forderungen damit für die Gesamteröffnungsbilanz 963.479,29 € und für die Gesamtabschlussbilanz 68.802,81 €.

Entsprechend waren die **Verbindlichkeiten** auf der Passivseite (Pos. 6.5) zu konsolidieren.

## 7. Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 109 Abs. 5 GemO iVm § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Damit sind in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aus „konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur vorzunehmen, wenn

- o die im Rahmen des internen Liefer- und Leistungsverkehrs,
- o angeschafften Vermögensgegenstände,
- o am Stichtag des Gesamtabschlusses noch bei der Kommune oder einer voll zu konsolidierenden Tochterorganisation bilanziert werden und folglich im Gesamtabschluss auszuweisen sind.

Außerdem muss eine Differenz zwischen den in dem Einzelabschluss II der Kommune bzw. der Tochterorganisation ausgewiesenen und den für den Gesamtabschluss geltenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bestehen.

Das Prüfschema, ob eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen ist, stellt sich danach wie folgt dar:

- o Stammen Vermögensgegenstände, die im Gesamtabschluss ausgewiesen werden, ganz oder teilweise aus dem internen Liefer- und Leistungsverkehr?

Wenn ja:

- o Ist die Zwischenergebniseliminierung notwendig, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird?

Wenn ja:

- o Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung.

Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. relevant bei Veräußerungen von Sachanlagen (insbesondere Grundstücke und Gebäude sowie Fahrzeuge) zwischen der Kommune und ihren Tochterorganisation, Erbringungen von Bau- und Planungsleistungen einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft in das Anlagevermögen des kommunalen Anteilseigners sowie z. B. von Strom-, Gas-, Wasser- und Heizwärmelieferungen eines kommunalen Energieversorgers an eine städtische Wohnungsbaugesellschaft, die diese als unfertige Leistung an ihre Mieter weiterbelastet und diese hierzu bis zur Mietnebenkostenabrechnung unter den unfertigen Leistungen im Vorratsvermögen ausweist. Die zu eliminierenden Zwischenergebnisse ergeben sich durch die Gegenüberstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. der Bilanzwerte für die im internen Liefer- und Leistungsverkehr angeschafften Vermögensgegenstände im Gesamtabschluss und denen in den Einzelabschlüssen II der Kommune bzw. der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann auch nach § 304 Absatz 2 HGB verzichtet werden, wenn hierdurch die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nicht beeinträchtigt wird.

Eine Zwischenergebniseliminierung musste vorliegend nicht vorgenommen werden.

## 8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge und Aufwendungen, die aus dem internen Liefer- und Leistungsverkehr resultieren, zu ermitteln und zu eliminieren, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung der

- o Innenumsätze sowie der anderen Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen,
- o konzerninternen Ergebnisübernahmen,
- o Buchverlusten aus dem Verkauf von Anlagevermögen, sowie
- o Abschreibungen und Zuschreibungen auf vollkonsolidierte Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte.

Die praktische Relevanz ist im kommunalen Bereich recht gering.

Aufwendungen und Erträge müssen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung war vorliegend nicht erforderlich.

## 9. Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenträgern und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Konzernergebnisses gegenübergestellt und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt ein einheitliches Gliederungsschema nach Maßgabe des **§ 55 GemHVO (Muster 23)**.

Bei Ergebnisübernahmen ist der Gewinn der Tochterorganisation in der Summenergebnisrechnung doppelt erfasst. Zum einen geht er durch die Ergebnisrechnung der Tochterorganisation in die Summenergebnisrechnung ein und zum anderen ist er im Finanzergebnis der Kommune erfasst. Aus der Sicht des „Konzerns“ ist aber nur die Entstehung des Ergebnisses zu erfassen und nicht die Ausschüttung.

Konsolidiert wurde bei der Stadtwerke Mayen GmbH der Ertrag aus Beteiligungen in Höhe von 403.209 € um 45.000 €, da in dieser Höhe in 2015 eine Ausschüttung von der FVM an die Stadtwerke erfolgte. Der Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung (GERGR) beträgt daher 358.209 € (s. Ziffer 20 der GERGR).

Unter Ziffer 21 „Erträge aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ waren 128.278,60 € zu konsolidieren.

Unter der Ziffer 22 „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ war die Summe von 449.186,22 € um 282.000 € zu konsolidieren. Denn im Hinblick auf die termingerechte Aufstellung des stätischen Jahresabschlusses und des noch nicht vorliegenden Jahresabschlusses des Eigenbetriebs, wurde zunächst das im Haushaltsplan prognostizierte Jahresergebnis von 282.000 € 2015 auf den Wertansatz für den Eigenbetrieb AWB (Sondervermögen Bilanzposten 1.3.5) hinzugebucht. Nach der sogenannten „Spiegelbildmethode“ ist der Wertansatz der Beteiligung an Eigenbetrieben in der kommunalen Bilanz gemäß der Entwicklung des Eigenkapitals des Sondervermögens fortzuschreiben.

Die Ziffer 23 „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Summe von 3.494.234,54 € war um die in 2015 gezahlte Verlustabdeckung für das Jahr 2014 an die Stadtwerke in Höhe von 1.271.592,07 € zu konsolidieren, so dass der Ausweis 2.222.642,47 € beträgt.

Gesamtergebnisrechnung im Überblick:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>		<b>Haushaltsjahr 2015</b>
<b>Pos.</b>		<b>EUR</b>
10.	Summe der laufenden Erträge	55.929.997,80
abzüglich		
18.	Summe der laufenden Aufwendungen	55.379.026,72
19.	<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit</b>	<b>550.971,08</b>
24.	Finanzergebnis	-1.568.968,65
25.	Ordentliches Ergebnis	-1.017.997,57
zuzüglich		
26.	Außerordentliches Ergebnis	124.916,04
abzüglich		
29. u. 30.	Steuern	140.720,69
31.	<b>Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-1.033.802,22</b>
32.	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem komm. Finanzausgleich	618.696,61
<b>Jahresergebnis / Bilanzverlust</b>		<b>-1.652.498,83</b>

## 10. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung ist ein selbstständiger Teil des Gesamtabchlusses.

Nach § 56 GemHVO (Muster 24) sind in der Gesamtfinanzrechnung mindestens folgende Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsvorjahres
  - davon: 1.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 1.2 Finanzmittelstand der Tochterorganisationen,
2. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsjahres
  - davon: 2.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 2.2 Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen,
3. Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr
  - davon: 3.1 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde
  - 3.2 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen.

Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen. Maßgeblich ist danach der jeweilige Kassenbestand.

Von der Option nach § 56 Abs. 2 GemHVO auf die Gesamtfinzrechnung den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ vom April 2014 (Banz. AT 08.04.2014 B2) entsprechend anzuwenden wird kein Gebrauch gemacht.

Gesamtfinzrechnung zum 31.12.2015		
1.	Finanzmittelbestand der Stadt 31.12.2014	2.174.753,67 €
1.2	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2014	
	AWB	400.243,28 €
	Stadtwerke	429.922,23 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	830.207,26 €
		1.660.372,77 €
	Summe 2014:	<b>3.835.126,44 €</b>
2.	Finanzmittelbestand der Stadt 31.12.2015	1.870.471,99 €
2.1	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2015	
	AWB	1.321.947,05 €
	Stadtwerke	504.491,01 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	812.339,98 €
		2.638.778,04 €
	Summe 2015:	<b>4.509.250,03 €</b>
	Veränderung im Haushaltsjahr	<b>Veränderung: 674.123,59 €</b>
3	davon Stadt Mayen	-304.281,68 €
	davon Tochterorganisationen	
3.2	AWB	921.703,77 €
	Stadtwerke	74.568,78 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	-17.867,28 €
	Summe:	1.014.139,83 €

## 11. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Aufgabenträger, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen

Betriebes) oder rein "konzerninterne Sachverhalte" (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Aufgabenträgern der Kommune) zu eliminieren. Für die Gliederung gilt das einheitliche Gliederungsschema nach Maßgabe des § 57 GemHVO.

Es bestehen einheitliche Bilanzstichtage und der Gesamtabchluss wurde zum 31.12.2015 aufgestellt. Die Gesamtbilanz entspricht im Wesentlichen dem Muster 25 zu § 57 GemHVO.

Weitere Erläuterungen und ein Schaubild befinden sich unter 4. Eröffnungsbilanz.

## 12. Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist entsprechend § 58 GemHVO aufzubauen und zu gliedern.

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
2. zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,

7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
10. zur durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
11. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
12. über wesentliche Veränderungen der Gesamtfinanzzrechnung,
13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):
  - a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
  - b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,
  - c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
  - d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,
  - e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,
  - f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,
  - g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung; die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden,
14. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs:

a) der Name und der Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,

b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss,

c) die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des negativen Unterschiedsbetrags,

d) die Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie die Begründung einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,

e) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, wenn eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wird.

(6) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 5 können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

### 13. Gesamtrechenschaftsbericht § 59 GemHVO

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird,

2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:

a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,

b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken.

Er enthält zutreffende Aussagen zur Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage als auch zum Verlauf und zur Analyse der Haushaltswirtschaft.

Da der Gesamtabchluss die zwei Jahre zurückliegenden Verhältnisse darstellt und im aktuell vorliegenden Einzelabschluss 2016 der Stadt der Rechenschaftsbericht und im Beteiligungsbericht die Lageberichte aller Beteiligungen beigelegt sind, wurde der Gesamtrechenschaftsbericht insoweit kurz gefasst. Auf Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres und Perspektiven und Risiken wurde aufgrund der übersichtlichen Struktur der in den Gesamtabchluss einbezogenen Beteiligungen und Organisationen sowie des eingetretenen Zeitablaufs verzichtet. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Einzelabschlüssen verwiesen.

## 14. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Dem Gesamtabchluss sind die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

## 15. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtrechenschaftsbericht wurden unter Beachtung der §§ 112 und 113 Gemeindeordnung RLP geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Geprüft wurde, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

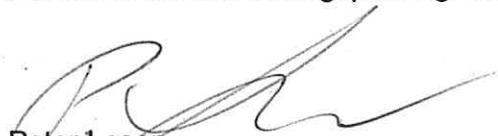
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mayen, den 16.11.2017

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Peter Loser  
(Dipl. Verwaltungswirt)